

STATUTEN
des
ELTERNVEREINS
der
**Höheren Gewerblichen Bundeslehranstalt für Mode und
Bekleidungstechnik und der Höheren Bundeslehranstalt für
wirtschaftliche Berufe**

1090 Wien, Michelbeuerngasse 12

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Elternverein der Höheren Gewerblichen Bundeslehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik und der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe."
- (2) Die Vereinstätigkeit umfasst neben der Tätigkeit an den beiden im Namen des Vereins genannten Schulen auch die Tätigkeit an der Fachschule für wirtschaftliche Berufe, an der Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik, am Aufbaulehrgang für Mode und Bekleidungstechnik und am Kolleg für Mode und Bekleidungstechnik, insoweit auch am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung.
- (3) Sitz des Vereins ist in 1090 Wien, Michelbeuerng. 12 (Schuladresse).
- (4) Eingetragene Zentralvereinsregisterzahl des Elternvereins (ZVR-Zahl): 542030890

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der Schule im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
 - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) die Mitglieder des Vereines, die Schüler und Schülerinnen und die Schule in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
 - d) bedürftige Schüler und Schülerinnen nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen),
 - e) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
 - f) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten,
 - g) die praxisorientierte Ausbildung an der Schule zu fördern.
- (2) Von der Tätigkeit des Elternvereins sind ausgeschlossen:

- a) parteipolitische Angelegenheiten,
- b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten sowie
- c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Elternverein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Elternvereines können alle Eltern und Obsorgeberechtigten der Schüler und Schülerinnen sein.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Elternvereins können volljährige Schüler und Schülerinnen sein, die nicht mehr im Familienverband leben. Eltern solcher Schüler kommt in Bezug auf diese kein Mitgliedschaftsrecht beim Elternverein zu.
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch die jährliche Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn das Kind eines ordentlichen Mitgliedes aus der Schule ausscheidet – bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode;
 - b) wenn das außerordentliche Mitglied aus der Schule ausscheidet;
 - c) durch Austritt;
 - d) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Hauptversammlungen des Vereins mit beschließender Stimme teilzunehmen;
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, in den Elternausschuss oder als Rechnungsprüfer gewählt zu werden.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den Vereinszweck zu fördern,
 - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich und vollständig zu bezahlen.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, Buffets u.ä. aufgebracht.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird für das folgende Schuljahr im Elternausschuss festgesetzt.
- (3) An derselben Schule entrichten die Mitglieder der Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.

- (4) Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen Schulen zu leisten haben, teilen diesen Betrag durch die Anzahl der Kinder, für die sie einen Beitrag zahlen.
- (5) Außerordentliche Mitglieder entrichten – unabhängig davon, ob Geschwister die Schule besuchen – einen vollen Mitgliedsbeitrag.
- (6) Der Elternausschuss kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages voll oder teilweise jeweils für ein Schuljahr befreien.
- (7) Zuschüsse nach § 2 Abs. 1 lit. d werden außerordentlichen Mitgliedern oder Kindern von ordentlichen Mitgliedern nur gewährt, wenn diese Mitglieder den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben oder wenn eine Befreiung nach § 5 Abs. 6 erfolgt ist.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereins

Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternausschuss
- c) vom Vorstand
- d) vom Obmann/Obfrau, im Fall der Verhinderung durch deren Stellvertreter
- e) vom Rechnungsprüfer
- f) vom Schiedsgericht.

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten eines Schuljahres statt.
- (2) Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- (3) Die Hauptversammlung ist – außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 17) – ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Alle Beschlüsse – ausgenommen den Beschluss über die Auflösung des Vereines (§ 17) – werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei der Stimmabgabe gilt eine Stimme pro Familie. Außerordentliche Mitglieder haben – unabhängig davon, ob ihrer Familie ein Stimmrecht für ein anderes Kind zukommt – eine eigene Stimme.
- (6) Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (7) Den Vorsitz in der Hauptversammlung hat der Obmann/die Obfrau, im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt an seiner Stelle das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegt die

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin,
- b) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers,
- c) Entlastung des Kassiers,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Neuwahl des Vorstands (Obmann, Kassier, Schriftführer und deren jeweilige Stellvertreter)
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,
- g) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses oder des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/dem Obmann eingebracht wurden,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses oder von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 gelten sinngemäß auch für die außerordentliche Hauptversammlung.

§ 11 Elternausschuss

- (1) Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss dem Vorstand oder seinen Mitgliedern übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.
- (2) Der Elternausschuss schafft mit seinen Beschlüssen die Rahmenbedingungen für die Vereinsleitung durch den Vorstand. Der Elternausschuss beschließt insbesondere
 - a) die Richtlinien für die Abwicklung der einzelnen Förderaktionen (Zuschüsse, Unterstützung einzelner Projekte etc.)
 - b) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
 - c) soweit möglich, die Vorgangsweise der Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss,
 - d) in klassenübergreifenden Angelegenheiten.
- (3) Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den Klassenelternvertretern. Pro Klasse ist ein Elternvertreter stimmberechtigt.
- (4) Die Ausschusssitzungen werden vom Obmann/von der Obfrau, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertretern einberufen und geleitet.

- (5) Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.
- (6) Wenn alle Mitglieder des Ausschusses ordnungsgemäß eingeladen wurden, so ist der Ausschuss eine halbe Stunde nach Beginn unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (7) Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- (8) Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist das ausführende Organ der Beschlüsse des Elternausschusses und der Hauptversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar dem Obmann/der Obfrau, dem Kassier/der Kassierin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und den jeweiligen Stellvertretern.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Obmann/die Obfrau, im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt an seine Stelle das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder endet mit dem Beginn des nächsten Vereinsjahres (§ 6).

§ 13 Schulgemeinschaftsausschuss

Der Obmann/die Obfrau, der Kassier/die Kassierin und der Schriftführer/die Schriftführerin sind die vom Elternverein nach § 67 SchUG entsandten Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss; ihre Stellvertreter vertreten sie auch hinsichtlich der Mitgliedschaft in diesem Gremium.

§ 14 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

- (1) Der Obmann/die Obfrau
- a) vertritt den Verein nach außen
 - b) besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind
 - c) ist ermächtigt, bei Gefahr in Verzug unter eigener Verantwortung auch in Angelegenheiten, die anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorganes.
 - d) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins.
- (2) Bei längerwährender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses oder des Vorstandes ist der Obmann/die Obfrau verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (3) Alle hinausgehenden Schriftstücke des Vereins bedürfen der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau und des/der Schriftführer/in. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obmann/Obfrau und Kassier/in.

(4) Dem/Der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.

(5) Dem/Der Kassier/in obliegt die

- a) Einhebung der Gelder des Elternvereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.)
- b) deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane
- c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.

(6) Im Falle der Verhinderung von Obmann/Obfrau, von Kassier/in und Schriftführer/in werden diese durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer haben die

- a) widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen,
- b) die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und
- c) über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(3) Sie sind zu allen Sitzungen des Elternausschusses einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.

§ 16 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

Über Einladung des Vorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schularzt, usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

§17 Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.

(2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei ordentliche Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über einen Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, das das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes zieht.

(4) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist keine Berufung zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
- (2) Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (3) Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchem gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
- (4) Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.